



RTR
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Per Mail an:
konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	BAK/KS-	Mag Daniela	DW 12722	DW 12693	20.04.2023
	GSt/DZ/BE	Zimmer			

Stellungnahme zur Verordnung nach § 135 Abs. 9 TKG 2021 der RTR-GmbH, mit der Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach § 135 Abs. 8 TKG 2021 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung 2023 – MitV 2023)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Anlass für die Novelle

Die Regulierungsbehörde kann nach § 135 Abs 9 des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) mit Verordnung Details, Inhalt und Form der Mitteilung von „nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen“ an den Endnutzer gerichtet, festlegen. Die bisherige Verordnung soll an die Änderungen im TKG 2021 angepasst werden.

Zusammenfassende Anmerkung zum Entwurf

Der Entwurf nimmt die erforderlichen Anpassungen an die EU-Vorgaben der RL 2018/1972 aus BAK-Sicht - bis auf eine Ausnahme - korrekt vor.

Die §§ 4 und 5 sollten sich eng am Wortlaut des Art 105 Abs 4 des EU-Telekomcodes orientieren, der für Konsument:innen wesentlich klarer textiert ist. Da der Artikel der Vollharmonisierung unterliegt, sind Abweichungen nicht möglich.

Er führt Konsument:innen wesentlich unmissverständlicher vor Augen, dass im Falle eines Vertragsausstiegs wegen einseitiger, verschlechternder Vertragsänderungen vom Anbieter „keine zusätzlichen Kosten“ verrechnet werden dürfen.

Diese Klarstellung sollte aus BAK-Sicht im Entwurf unbedingt erfolgen (wobei die Abschlagszahlung bei preisgestützten Endgeräten als einziger Ausnahmefall zu deklarieren ist).

§ 3 Detaillierungsgrad der Mitteilung

Die Liste an Regelungsinhalten, deren Änderungen Konsument:innen nach § 3 Abs 2 des Entwurfes zu kommunizieren sind, ist nicht abschließend, wird sie doch mit „Insbesondere“ eingeleitet. AK-seits wird begrüßt, dass Konsument:innen nach dieser Demonstrativaufzählung auch ausdrücklich Änderungen bei der Datenübertragungsgeschwindigkeit und „im ausschließlichen Einflussbereich des Anbieters liegende Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben“ zu kommunizieren sind.

Nach dem EU-Telekomcode müssen die Anbieter bei Vertragsabschluss über die „*Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes*“ informieren, wozu auch „*alle Mindestniveaus der Dienstqualität, soweit diese angeboten werden, und, bei anderen Diensten als Internetzugangsdiensten, die garantierten spezifischen Qualitätsparameter*“ zählen. Die BAK regt daher an, in § 3 auch andere Qualitätsfaktoren (Änderungen bei Ausfallswahrscheinlichkeiten, Verzögerungen uÄ) aufzunehmen.

§ 4 Inhalt der Mitteilung

In Abs 3 wurden Anpassungen an das TKG 2021 vorgenommen. So müssten Mitteilungen künftig den Wortlaut enthalten: „*Sie haben das Recht, bis zum Inkrafttreten der Änderung ... außerordentlich zu kündigen. Es fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer an*“. Die bisherige Beifügung „**kostenlos**“ wurde ersatzlos gestrichen.

Aus BAK-Sicht beschreibt die neue Fassung den aus dem EU-Recht abgeleiteten Kündigungsanspruch der Konsument:innen unzureichend. Es bringt entgegen dem Telekomcode nicht zum Ausdruck, dass nicht nur keine Restentgelte bei Mindestvertragsdauer sondern - abgesehen vom Sonderfall der Abschlagszahlung für subventionierte Endgeräte – auch keine anderen Zusatzentgelte verrechnet werden dürfen. Die Formulierung ist geeignet, Konsument:innen zu verunsichern, ob mit dem Vertragsausstieg doch irgendwelche Nachteile verbunden sein könnten. Eventuellen Zweifeln und Verunsicherungen beugt der Telekomcode durch die von ihm vorgegebene Formulierung vor.

Wir dürfen dazu auf Art 105 Abs 4 des EU-Telekomcode verweisen: „*Die Anbieter teilen Endnutzern mindestens einen Monat im Voraus Änderungen der Vertragsbedingungen mit und*

machen sie gleichzeitig auf ihr Recht aufmerksam, den Vertrag ohne zusätzliche Kosten zu kündigen, wenn sie den neuen Bedingungen nicht zustimmen.

Das Kündigungsrecht kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten können diese Frist um bis zu drei Monate verlängern. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitteilung in klarer und verständlicher Weise auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.“

Damit die Umsetzung EU-rechtskonform erfolgt und Konsument:innen keinen Zweifel daran haben, dass ein Ausstieg aus dem Vertrag – bis auf den Ausnahmefall der Abschlagszahlung für preisgestützte Endgeräte – keinerlei Nachteil für sie hat, ersuchen wir mit Nachdruck, die Formulierung des EU-Rechtsgeber wortgetreu zu übernehmen. An den Satz „*Sie haben das Recht, bis zum Inkrafttreten der Änderung ...**ohne zusätzliche Kosten** außerordentlich zu kündigen*“ könnte bspw. wie folgt angeschlossen werden: „So fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer an. **Ein Zusatzentgelt darf von uns nur ausnahmsweise dann verrechnet werden**, wenn Sie bei Vertragsabschluss ein preisgestütztes Endgerät erhalten haben und dies nach Vertragsabschluss behalten wollen...“

§ 5 Form der Mitteilung

Bezüglich Abs 6 (Text der Mitteilung per SMS) verweisen wir auf das zuvor Gesagte und hoffen, dass auch hier vor „außerordentlich“ die Wortfolge „ohne zusätzliche Kosten“ eingefügt wird.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf von der Verordnungsermächtigung des § 135 Abs 9 TKG 2021 nur insoweit Gebrauch macht, als er Mitteilungen über Vertragsänderungen nach Abs 8 reguliert. Die RTR wäre allerdings auch befugt, Transparenzanforderungen an Verständigungen von Kund:innen bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer bzw automatischen Verlängerungen nach Abs 6 (über das Ende der Vertragsbindung bzw die erste Kündigungsmöglichkeit) festzulegen. Im Dienste der von uns vertretenen Konsument:innen würden wir uns freuen, wenn diese Möglichkeit aufgegriffen wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der in der Stellungnahme angeführten Anregungen.

